Besondere Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld- und Pflegetarife (Hauptversicherung)

Tarif/Klasse	BEA PLUS
1. Aufnahmefähigkeit	Aufnahmefähig in BEA PLUS sind Personen, für die eine Krankheitskostenversicherung bei der AXA Krankenversicherung AG besteht. Das Mindestaufnahmealter beträgt 20 Jahre, das Höchstaufnahmealter 59 Jahre.
2. Leistung	Vom 1. Januar des Jahres, in dem eine versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die monatliche Beitragszahlung um 10 Euro oder ein Vielfaches davon. Die maximale garantierte Beitragsermäßigung darf 75% des jeweils zu zahlenden Beitrages der Hauptversicherung nicht übersteigen.
3. Beitragszahlung	Die Beitragszahlung erfolgt lebenslang - außer im Fall der vorzeitigen Beitragsfreistellung nach 6a. Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, beträgt der Monatsbeitrag 1/4 des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags. Sofern zum gleichen Zeitpunkt eine Beitragsanpassung erfolgt, gelten 1/4 vom angepassten Beitrag
4. Beitragsanpassung	Wird auf Grundlage des § 8b Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Pflegepflichtversicherung eine neue Sterbetafel eingeführt, so erfolgt auch eine Beitragsanpassung in BEA PLUS zum gleichen Termin. Die Beitragsanpassung im BEA PLUS unterliegt genauso wie die Kostenversicherung der Zustimmungspflicht durch einen unabhängigen Treuhänder.
5. Leistungsdynamik	Die versicherte Person kann jederzeit zum 1. des Folgemonats ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Erhöhung der Beitragsermäßigung beantragen, jedoch nicht mehr als bis zur maximal zulässigen Höhe (siehe Nr. 2 Absatz 2). Ab Vollendung des 59. Lebensjahres ist eine Erhöhung der Beitragsermäßigung nicht mehr möglich. Durch Beitragsanpassungen in der zugehörigen Krankheitskostenversicherung kann sich ein höherer Bedarf für die Beitragsentlastung im Alter ergeben. Deshalb bietet der Versicherer regelmäßig eine Anpassung der garantierten Beitragsentlastung im Alter an. Auch hier gelten die oben genannten Altersgrenzen und Höchstgrenzen für die Leistung. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer dem Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt widerspricht, worauf wir gesondert hinweisen werden.
6. Beitragsfreistellung	a) Nach einer mindestens dreijährigen Beitragszahlungsdauer kann auf Antrag des Versicherungsnehmers der BEA PLUS in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden und (1) zu einer Beitragsermäßigung führen, die mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, einsetzt, oder (2) zu einer sofortigen Minderung der Beiträge der Hauptversicherung verwendet werden, sofern die Beitragsminderung mindestens 10 Euro beträgt. Die Höhe der Prämienermäßigung reduziert sich in diesen Fällen. Die Berechnung der Reduzierung nimmt der Versicherer nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen vor. Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung kann sich bei einer Beitragsanpassung (siehe Nr. 4) die Höhe der ermittelten Beitragsermäßigung verändern. b) Während des beitragsfreien Ruhens der Hauptversicherung im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung kann BEA PLUS auf Antrag für den gleichen Zeitraum, jedoch höchstens 6 Monate, beitragsfrei ruhend gestellt werden. Danach lebt die Beitragspflicht für BEA PLUS wieder auf oder es erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend Absatz a) wobei die Mindestbeitragszahlungsdauer und die Obergrenze von 10 Euro für diesen Fall keine Anwendung findet.
7. Überschußbeteiligung	Es ist zu erwarten, daß der Versicherer im Zusammenhang mit BEA PLUS Überschüsse erwirtschaftet. Die nach anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsgrundsätzen erfolgende Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen wird für eine über die garantierte Höhe hinausgehende Beitragsermäßigung verwendet. Dies gilt entsprechend für die nach Nr.6 a) eingetretene Beitragsermäßigung.
8. Umwandlung nicht benötigter Beitragsermäßigung	a) Auszahlung der Beitragsermäßigung oder Rückzahlung der gezahlten Beiträge oder eine Übertragung auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Die erworbenen Rechte bleiben erhalten, solange die Hauptversicherung fortbesteht. b) Hat die Beiragsermäßigung noch nicht eingesetzt und reduziert sich der Beitrag der Hauptversicherung z.B. durch eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes, so erfolgt eine Anpassung der garantierten Beitragsermäßigung, sofern die maximal zulässige Höhe (siehe Nr.2 Absatz 2) dann überschritten wird. Die Beitragsberechnung für den BEA PLUS erfolgt dabei nach den Regelungen der zugrunde liegenden Hauptversicherung. c) Wenn die Beitragsermäßigung einsetzt oder bereits eingesetzt hat und den Beitrag der Hauptversicherung rechnerisch übersteigt (z. B. aufgrund einer hohen Überschußbeteiligung oder einer gleichzeitigen Herabsetzung der zugrundeliegenden Hauptversicherung), ist eine Auszahlung des Differenzbetrages ausgeschlossen. In diesem Fall werden die nicht benötigten Mittel der Rückstellung für Beitragsermäßigung im Alter zugeführt und gemäß § 12a VAG zur Beitragsstabilisierung der zugrunde liegenden Hauptversicherung verwendet.

21004051 (6.05) C 5.01.482

9. Beendigung der Hauptversicherung	Mit Beendigung der Hauptversicherung endet auch grundsätzlich der Anspruch auf Beitragsermäßigung. Die Umstellung einer Vollversicherung in eine Zusatzversicherung zählt dabei nicht als Beendigung.
10. Kündigung des BEA PLUS	Der BEA PLUS kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer sollte zur Vermeidung von Anspruchsverlusten zuvor prüfen, ob eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nach Nr. 6 möglich ist.
11. Geltung der AVB	Diese Besonderen Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustageldversicherung.

Gültig ab 06/05